

Katharinenmarkt zu Hoya e.V

Satzung

Präambel

Historische und auf das Mittelalter ausgerichtete Veranstaltungen, wie z. B. der mittelalterliche Katharinenmarkt zu Hoya oder die Hoyaer Grafenkonzerte, erfreuen sich eines wachsenden Interesses bei der Bevölkerung. Das Hoyaer Land bietet hier durch die Geschichte der Grafen von Hoya besondere Möglichkeiten, Heimatgeschichte für Bewohner und Besucher des Hoyaer Landes darzustellen und erlebbar zu machen, und damit die Erinnerung an historisches Brauchtum und Kulturgut zu erhalten. Zur Förderung und Umsetzung solcher historischer Veranstaltungen und um gleichzeitig das Bewußtsein für die Erhaltung historischer Werte zu stärken wurde der Verein „Katharinenmarkt zu Hoya e. V.“ gegründet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 18. April 1997 in Hoya gegründet. Er führt den Namen „Katharinenmarkt zu Hoya “ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hoya/Weser.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, historische Kultur in Hoya zu fördern, darzustellen und die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dazu gehört das Ausrichten eines historischen Marktes, in den das örtliche, alte Handwerk und Gewerbe eingebunden wird, um es zu fördern und der Öffentlichkeit wieder näher zu bringen, sowie die Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung und Darstellung historischen, insbesondere mittelalterlichen Kulturgutes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hoya/Weser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Dies kann durch aktive Arbeit oder auch passiv als förderndes Mitglied erfolgen.

Juristische Personen im Sinne von Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Unternehmen und Behörden erhalten den Status von korporativen Mitgliedern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand kann die Aufnahme durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung nachträglich erwirkt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Austritt, wenn dieser drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt wird.
- 3) Bleibt ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag auch nach zwei schriftlichen Mahnungen im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.
- 4) Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins aus diesem ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

6) Personen, die sich um die Ziele und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Einnahmen

1) Die Mittel zur Erreichung seiner Ziele erzielt der Verein durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- a) Natürliche Personen zahlen den einfachen Beitrag
- b) Korporative Mitglieder (juristische Personen) zahlen den doppelten Beitrag
- c) Fördernde Mitglieder leisten zusätzlich zur Beitragshöhe eine Spende
- d) Jugendliche, Studenten und in der Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen den halben Beitrag
- e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

3) Der Vorstand kann in Sonderfällen die Beiträge ermäßigen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus :

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) 3 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsbefugt sind. Im Innenverhältnis zum Vereins ist der/die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur dann befugt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein.

4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die so oft es die Geschäfte erfordern, von dem/der Vorsitzenden einberufen werden.

6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den/die Vorsitzende einzuberufen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Vorstandes oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienen Mitgliedern. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Beauftragten vertreten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1) Die Wahl bzw. Bestätigung, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Geschäfts- und Kassenführung
- 4) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 5) Die Entlastung des Vorstandes
- 6) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- 7) Die Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern im Falle der Anrufung.
- 10) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorsehen.

3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Wahlen erfolgen geheim, sofern ein Mitglied dies beantragt.

5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung mit einer entsprechenden Begründung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Prüfungsrecht öffentlicher Stellen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen maßgeblich unterstützen, haben das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Mittel durch ihre Prüfungsinstitutionen prüfen zu lassen, sofern sie sich dies durch Bewilligungsbescheid oder Vereinbarung vorbehalten.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberchtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. April 1997 im Gasthaus „Zur Börse“ in Hoya beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hoya eingetragen ist.